

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat N II 3

Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Bonn, 24. Mai 2022

Stellungnahme des bvse e.V. zur ersten Änderungsverordnung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass uns der Entwurf der Änderungsverordnung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) über Dritte zugeleitet wurde. Wir bitten Sie daher, den bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. als Vertretung des Mittelstands in der Recycling- und Entsorgungswirtschaft in den entsprechenden Verteiler der Verbände aufzunehmen.

Zu der geplanten Friständerung möchten wir folgende Hinweise geben:

Grundsätzlich geht die Änderung des § 3 Abs. 1 S. 2 BioSt-NachV, mit der die Frist zur Zertifizierung bis zum 31.12.2022 verlängert werden soll, in die richtige Richtung. Der Entwurf erkennt richtigerweise, dass grundsätzlich ein Mangel an anerkannten Zertifizierungssystemen und verfügbaren zugelassenen Auditoren besteht. Des Weiteren scheint es an Zertifizierungsstellen zu mangeln, die auf die Gegebenheiten eines Entsorgungsfachbetriebes vorbereitet sind.

Die Mitgliedsunternehmen des bvse erhalten jedenfalls unterschiedlichste Aussagen über den Anwendungsbereich der Verordnung, bzw. den Umfang des zu prüfenden Rahmens. Es scheint keine einheitliche Vorgehensweise (Prüfrahmen), wie sie zum Beispiel im Rahmen einer Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach den Vorgaben der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) üblich ist, zu geben. Der Inhalt der Zertifikate ist zwar in § 22 geregelt, wobei jedoch auffällt, dass dieser sich maßgeblich auf die letzte Schnittstelle bezieht.

So wirft die BioSt-NachV bereits einige bisher ungeklärte Rechtsfragen hinsichtlich der von einer etwaigen Zertifizierung betroffenen Akteure in der Wertschöpfungskette auf. Unseres Wissens nach wird die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV nicht angewendet. Inwieweit Abfälle, die nicht aus Land- und Forstwirtschaft stammen, in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und welche Auswirkungen dies auf die geplanten Zertifizierungen haben wird, ist für uns noch unklar.

Ebenfalls ist für uns aus der Verordnung nicht deutlich zu erkennen, ob die Zertifizierung bis zur Abfallerfassung, d.h. bis zum Wertstoffhof oder bis zum Containerdienst, reicht. In dem Falle einer so großen Adressatenanzahl würde dies den Zertifizierungsaufwand von im Änderungsentwurf geschätzten 3.200 Erstaudits bei weitem übersteigen. Eine Fristverlängerung bis zum 30.12.2022 würde auch dann nicht dazu führen, dass diese Audits abgeschlossen werden können. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass Fragen des behördlichen Vollzugs ebenfalls nicht geklärt sind.

Zusätzlich sehen wir ungelöste praktische Schwierigkeiten, die mit einer Zertifizierung der gesamten Wertschöpfungskette verbunden sind. Aufbereitungsunternehmen (z.B. von Altholz), die aktuell einen Nachhaltigkeitsnachweis gegenüber der EEG – geförderten Anlage erbringen sollen, erhalten bislang keine Informationen zur Nachhaltigkeit innerhalb der vorgelagerten Sammelkette (kommunale Wertstoffhöfe, Containerdienste, gewerbliche Anfallstellen). Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, worin dieser Nachhaltigkeitsnachweis überhaupt bestehen soll. Jedenfalls ist das System aktuell nicht geschlossen und so auch nicht umsetzbar.

Unser Eindruck ist, dass ein Verfahren, welches ursprünglich für den Bereich der Forst- und Landwirtschaft entwickelt wurde, nun durch anlaufende Zertifizierungen auf abfallstämmige Stoffe übertragen wird. Um Rechtsunsicherheiten auszuräumen müssen aber Grundsatzfragen zunächst geklärt sein. So bedarf es einer eindeutigen Klarstellung, ob Abfälle und Reststoffe, die nicht aus Forst- und Landwirtschaft stammen, von der Anforderung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien entbunden sind.

Sollte dies jedoch nicht so gemeint sein, erwarten wir, um die betroffenen Unternehmen und auch den Vollzug zu entlasten, die schon vorhandenen Zertifizierungsinhalte zum Entsorgungsbetrieb in Bezug auf Audits heranzuziehen. Ein solches Vorgehen würde zudem die Ausarbeitung neuer Kriterien erübrigen und auf bestehende Erfahrungen aufbauen.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Referent